



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen des Humusaufbaus in der Landwirtschaft

Präambel

Humusaufbau ist ein aktiver Beitrag zu Klimaschutz: Durch eine Erhöhung des Humusgehalts im Boden um nur ein Prozent werden etwa 50 Tonnen CO₂ pro Hektar gespeichert. Humusreiche Böden können zudem mehr Wasser speichern. Sie schützen vor Erosion und Trockenheit und machen dadurch die Pflanzen widerstandsfähiger gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Die Gemeinde Ottersweier beteiligt sich aktiv am Projekt zur Regenerativen Landwirtschaft des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord und fördert Maßnahmen der in der Gebietskulisse ansässigen Betriebe.

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden die Einzelmaßnahmen unter § 3, die im Zusammenhang mit dem Humusprojekt des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord stehen. Dies umfasst:
 - a. Ackerbau-, Grünland- und Weinbau-Bodenkurse,
 - b. Seminare und Feldtage, sowie
 - c. die ersten Bodenproben zum Einstieg in das Humusprojekt.
- (2) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt auch rückwirkend bis zum Jahr 2020.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Für Kurse, Seminare und Feldtage: Betriebe mit Firmensitz in Ottersweier
- (2) Für Bodenproben:
 - a. Betriebe mit Firmensitz in Ottersweier und landwirtschaftlich genutzten Flächen (Eigentum oder Pacht) in der Gebietskulisse des Humusprojekts des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord.
 - b. Betriebe mit Firmensitz in der Gebietskulisse des Humusprojekts des Naturparks Schwarzwald Mitte/ Nord und landwirtschaftlich genutzten



Flächen auf der Gemarkung Ottersweier oder Unzhurst
(Eigentum oder Pacht).

Hinweis: Betriebe mit Firmensitz in Bühl stellen einen Antrag bei der Stadt Bühl, selbst wenn Sie Flächen in Ottersweier bewirtschaften.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ottersweier. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Windhundprinzip.
- (3) Der Gesamtbetrag der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beträgt 4.000 Euro und wird vom Gemeinderat beschlossen.
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - 20 Prozent der Teilnahmegebühren für Bodenkurse von HumusFarming Baden-Württemberg,
 - 50 Prozent der Teilnahmegebühren für Seminare und Feldtage des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord,
 - 50 Prozent der Ausgaben für eine Einstiegs-Bodenbeprobung zur Teilnahme am Programm der Humusprämien des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nords und positerra.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht.
- (2) Die Fördergegenstände unter § 1 (1) stellen eine Kommunale Agrar-De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) Nr. 1408/2013 dar. Nach dieser Verordnung dürfen die für ein Unternehmen gewährten Beihilfen bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt 20.000 Euro nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger muss mitteilen, ob er in diesem Zeitraum bereits Zuwendungen erhalten oder beantragt hat. Die Kommune als Bewilligungsbehörde stellt für den Zuwendungsempfänger eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.



- (3) Gefördert werden je Betrieb bis zu zwei Mitarbeitende im Rahmen der Maßnahmen gem. § 1 (1a & b).
- (4) Die Teilnahme von Betrieben und ihre Mitarbeitenden an Seminaren und Feldtagen des Naturparks kann beliebig oft, je nach Verfügbarkeit von Terminen im Jahr, beantragt werden.
- (5) Maßnahmen gem. § 1 (1a & b) können unabhängig davon beantragt werden, ob der Antragstellende einen Rahmenvertrag zum Humusaufbau mit dem Naturpark oder einem der in diesem Zusammenhang stehenden Projektpartnern abgeschlossen hat.
- (6) Jeder Betrieb kann die Förderung für die Einstiegs-Bodenbeprobung (s. § 1 (1c)) nur einmalig abrufen. Weitergehende Bodenproben bzw. Proben auf Schlägen, welche nicht Teil des Rahmenvertrags für den Humusaufbau sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (7) Die Einstiegs-Bodenproben (s. § 1 (1c)) können nur beantragt werden, insofern der Antragstellende zuvor ein Rahmenvertrag mit dem Naturpark oder einem der in diesem Zusammenhang stehenden Projektpartnern abgeschlossen hat.

§ 5 Kumulation

- (1) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Anträge können online über die Internetseite der Gemeinde Ottersweier unter www.ottersweier.de gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Gemeinde Ottersweier, Zentrale Steuerung und Finanzen, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier gestellt werden. Das Antragsformular ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.



- (4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Ottersweier behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
- (5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Antragstellende gehalten der Gemeinde, alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (6) Wenn seitens der Gemeinde festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.
- (7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Gemeinde grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Falls eine Förderung versagt wird, hat der Antragstellende entstandene Kosten selbst zu tragen.

§ 7 Rückforderung

- (1) Können aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen die Leistungen im Zusammenhang mit einer der Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden und werden die Ausgaben erstattet, ist auch der Zuschuss der Gemeinde ohne Aufforderung in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.



§ 8 Änderungen

- (1) Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

Stand: 02. Februar 2023